



Saas Fee
alpine energy power

Saas-Fee
Gemeinde

Reglement Verkehr und Lärmbekämpfung Gemeinde Saas-Fee; Genehmigung

Darüber wird abgestimmt:

Das aktuelle Verkehrsreglement der Gemeinde Saas-Fee stammt aus dem Jahre 1993. Das Reglement entspricht teilweise nicht mehr den aktuell gültigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlich Vorgaben und muss unter anderem daher überarbeitet werden.

Im Weiteren hat sich gezeigt, dass teilweise die Anforderungen aufgrund neuer Verkehrsmittel, Maschinen und Geräte nicht mehr eingehalten werden können und nach neuen Lösungen gesucht werden muss.

Den StimmbürgerInnen wird nun anlässlich der Urversammlung vom 13. Dezember 2021 das neue Reglement Verkehr und Lärmbekämpfung zur Genehmigung unterbreitet.

Abstimmungsfrage:

Genehmigen Sie das neue, überarbeitete Reglement Verkehr und Lärmbekämpfung der Gemeinde Saas-Fee?

Anfangs Oktober 2021 hat der Gemeinderat anlässlich einer Arbeitssitzung mit einer breit abgestützten Kommission mit Vertretern diverser Leistungsträger, unter anderem der Saastal Tourismus AG, der Saastal Bergbahnen AG, dem Hotelierverein, Saas-Fee Apartments, Saas-Fee Shopping, Transportunternehmer sowie Handwerkern das Reglement präsentiert. Die diversen Leistungsträger und Interessengruppen unterstützen das neue Verkehrsreglement vorbehaltlos.

Die Vorlage im Detail:

Die Anforderungen an die übergeordneten, kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen sind beim heutigen Verkehrsreglement nicht mehr zeitgemäss. Neue Verkehrsmittel, neue Fahrzeuge, neue Geräte und Maschinen finden im aktuellen Reglement keine Berücksichtigung, was zu Unklarheiten führen kann. Im Weiteren weist das Reglement wenig Flexibilität auf.

Aus all diesen Gründen beschäftigt sich der Gemeinderat seit mehreren Jahren mit der Überarbeitung des aktuell gültigen Verkehrsreglements der Gemeinde Saas-Fee.

Der vorliegende neue Reglemententwurf wurde erstmals im Jahre 2019 durch die seinerzeitige Verkehrskommission erarbeitet. Im Anschluss daran wurde der Entwurf zur öffentlichen Vernehmlassung aufgeschaltet. Die Rückmeldungen der Vernehmlassung sind in eine neuerliche Version eingeflossen und mehrheitlich berücksichtigt.

Nach der öffentlichen Vernehmlassung ist der Entwurf dieses Reglements den zuständigen kantonalen Instanzen zu einer Vorprüfung zugestellt worden. Seitens der kantonalen Dienststellen wird das neue Reglement als homologationsfähig eingestuft und stellt ein neues, zeitgemässes Reglement dar.

Folgende wichtige Änderungen sind im neuen Reglement gegenüber dem Alten enthalten oder sind im neuen Reglement auch weiterhin vorgesehen:

- Artikel 6 sieht neu vor, dass Bewilligungen für Elektrofahrzeug auch zeitlich eingeschränkt werden können. Diese zeitliche Begrenzung hat bisher gefehlt, eine Bewilligung wurde auf unbestimmte Zeit erteilt.
- Artikel 6 Absatz 3 sieht weiterhin vor, dass sich die Elektrofahrzeuge auch zukünftig in ihrer Form und ihrem Erscheinungsbild von den handelsüblichen Elektrofahrzeugen abheben;
- Gemäss Artikel 8 beträgt die Fahrzeugbreite weiterhin 1.30 Meter ohne Aussenspiege und 1.45 Meter für Kipper;
- Gemäss Artikel 9 müssen für den Erhalt einer Bewilligung für ein Elektrofahrzeug neu kumulativ 16 Betten und pro Jahr mindestens 2'000 abgerechnete Logiernächte erreicht werden. Bisher mussten 20 Betten vorhanden oder 2'400 Logiernächte abgerechnet werden. Für ein 2. Fahrzeug genügt neu der Nachweis von 5'000 anstelle der bisher 7'000 abgerechneten Logiernächten.
- Gemäss Artikel 9 Absatz 3 besteht neu kein Anspruch mehr auf eine Bewilligung für einzelne Betriebszweige. Mit dieser Grundlage soll vermieden werden, dass beispielsweise ein Ferienhausbesitzer, der nebenbei noch ein Hotel betreibt und ein Restaurant führt, 3 Elektrofahrzeuge beanspruchen kann.
- Gemäss Artikel 10 Absatz 3 können Gastgewerbe-Betriebe, die Bereits im Besitz einer Bewilligung für ein Elektrofahrzeug für Personentransporte sind, neu kein Gesuch für ein Fahrzeug für Materialtransporte stellen.
- Artikel 16 regelt die jährliche Bauzeit. Der Gemeinderat legt neu durch einen jährlich zu fassenden Beschluss den jeweiligen Zeitraum der Bauzeit entsprechend den Bedürfnissen im Frühjahr fest. Der Zeitraum im Frühjahr nach Abschluss der Wintersaison bis spätestens am 15. Juni sowie im Herbst ab dem dritten Montag im Oktober bis spätestens am Donnerstag vor dem 1. Advent gilt neu als sogenannte ordentliche Bauzeit.
- Artikel 17 sieht neu vor, dass während der Bauzeit Transportfahrzeuge (kleinere Lastwagen) bis zu 16 Tonnen und einer maximalen Breite von 2.30 Metern bewilligt werden.
- Die Durchfahrt von Lastwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 28 Tonnen kann bewilligt werden. Die Bewilligung kann für den Abtransport von Aushubmaterial, für den Transport von Rohbaumaterial wie Eisenbeton, Schalungs- und Gerüstmaterial, Bausteine, Zementrohre und dergleichen sowie neu für den Transport von Heizöl- und Dieselmotorkraftstoff erteilt werden.
- Artikel 17 Absatz 5 - 11 regelt die Handhabung der Mulden. Muldentransporte sind neu an Weihnachten, an Faschnachten und über Ostern verboten. Während diesen Sperrzeiten müssen sämtliche Mulden aus dem Dorf entfernt werden.
- Artikel 22 regelt die Geschwindigkeitsvorschriften im Dorf. Statt wie bisher 15 km/h sieht das Reglement neu 20 km/h für alle Fahrzeuge vor, was der geltenden kantonalen und nationalen Gesetzgebung entspricht.
- Gemäss Artikel 25 kann der Gemeinderat neu in Alleinkompetenz vorübergehend Verkehrsbeschränkungen anordnen. Er kann bestimmte Gebiete für bestimmte Kategorien, beispielsweise Fahrräder, sperren. Er hat im Weiteren das Recht, Verkehrsanordnung zu treffen, beispielsweise Einbahnverkehr oder fussgängerfreundliche Zonen.

- Artikel 27 regelt neu unter anderem das Einwerfen von Schnee in den Strassenbereich, welches bis spätestens 09.00 Uhr gestattet wird.
- Artikel 30 beabsichtigt neu eine erstmalige Verkehrszulassung für jedes Fahrzeug in der Höhe von CHF 1'000.--. Für Unternehmungen, die keine Tourismusförderungstaxe in Saas-Fee bezahlen, wird neu eine jährliche Gebühr von CHF 1'000.-- erhoben. Für jeden Halterwechsel beträgt die erstmalige Abgabe CHF 500.-- anstelle der bisherigen CHF 100.--
- Gemäss Artikel 32 können Taxikonzessionäre neu reservierte Parkfelder auf öffentlichen Plätzen gegen eine Abgabe von CHF 1'000.-- beanspruchen.
- Artikel 32 Absatz sieht vor, dass neu für die Beanspruchung von öffentlichem Eigentum im Strassenbereich eine Abgabe ab dem fünften Tag bis zu CHF 10.-- pro Quadratmeter je angefangenem Monat fällig wird.
- Artikel 35 sieht vor, dass lärmige Arbeiten von 19.00 Uhr - 07.00 Uhr untersagt sind.
- Artikel 36 sieht neu vor, dass Aussenlautsprecher bis 95 dB (A) ab dem 01. Mai bis zum 30. September von 09.00 Uhr - 22.00 Uhr und vom 01. Oktober bis zum 30. April von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet sind. Diese Regelung gilt insbesondere für Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ski-Bars und dergleichen.
- Gemäss Artikel 37 können Garten- und Umgebungsarbeiten weiterhin von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Maschinelle Schneeräumungsarbeiten für Private sind weiterhin von 06.00 Uhr - 21.00 Uhr gestattet.
- Artikel 38 sieht neu den ganzjährigen Einsatz von motorbetriebenen Maschinen und Geräten mit einem Schallpegel bis maximal 95 dB (A) vor. Der Einsatz ist täglich von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr gestattet.

Empfehlung Gemeinderat:

Erwägend, dass

- das aktuell gültige Verkehrsreglement nicht mehr den kantonalen und bundesrechtlichen Anforderungen entspricht;
- das neue Reglement die hohe Vielzahl an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten berücksichtigt;
- das neue Reglement den Elektrofahrzeugverkehr einschränken möchte,
- das neue Reglement mit diversen Interessengruppen sowie Leistungsträgern vorbesprochen und genehmigt wurde,
- der Reglemententwurf den zuständigen kantonalen Dienststellen zur Vorprüfung zugestellt wurde;
- mit dem neuen Reglement ein zeitgemässes Reglement vorliegt;

empfiehlt der Gemeinderat den StimmbürgerInnen die Annahme dieses neuen Reglements.